

# Statuten der Chnoche-Chuchi Winterthur

## 1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1  
Name, Sitz Mit dem Namen „Chnoche-Chuchi“ besteht als Verein gemäss Art. 60ff des ZGB ein Club mit Sitz in Winterthur. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2  
Zweck Der Club fördert das Hobby-Kochen unter Männern. Seine Mitglieder treffen sich zu diesem Zweck einmal je Monat zu einem „Kochen“. Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit sowie das Kochen an wohltätigen und festlichen Anlässen sind weitere Ziele des Clubs.

## 2. Mitgliedschaft

- Art. 3  
Mitglieder-  
Kategorien Der Club umfasst folgende Mitgliederkategorien:  
a) Aktivmitglieder  
b) Passivmitglieder  
c) Ehrenmitglieder
- Die Mitgliedschaftsarten sind in der Beilage 1 geregelt.
- Art. 4  
Mitgliederzahl Die Anzahl der Aktivmitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- Art. 5  
Aufnahme Um die Aufnahme in den Club können sich männliche Personen, die das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt und Kenntnisse im Kochen haben, bewerben. Nach dreimaliger Teilnahme an einer Chochete und Absolvierung der Einstands-Chochete bestimmt eine ausserordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Neumitgliedern.
- Art. 6  
Gäste Jedes Mitglied kann pro Vereinsjahr einen Gast zum „Kochen“ einladen. Das einladende Mitglied muss am vorangehenden „Kochen“ die anderen Mitglieder um deren Einverständnis anfragen.
- Art. 7  
Austritt Der Austritt muss schriftlich eingereicht werden und kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist ganz zu bezahlen. Der Austretende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 8  
Ausschluss Auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder kann durch Beschluss der Generalversammlung ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Die Gründe, die zum Ausschluss führen, müssen bekanntgegeben werden.

## 3. Vereinsjahr

- Art. 9  
Vereinsjahr Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember und ist identisch mit dem Rechnungsjahr.

#### 4. Organisation

- Art. 10  
Organe
- Die Organe des Clubs sind:  
a) Die Generalversammlung (GV)  
b) Der Vorstand  
c) Der Rechnungsrevisor
- Art. 11  
GV
- Die ordentliche GV hat bis spätestens Ende März des Folgejahres stattzufinden. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand angeordnet oder muss auf Verlangen von zwei Dritteln der Mitglieder einberufen werden.
- Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:  
a) Genehmigung des Protokolls der GV  
b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten  
c) Genehmigung der Jahresrechnung  
d) Genehmigung des Jahresprogrammes  
e) Festsetzung des Jahresbeitrages  
f) Genehmigung des Budgets  
g) Festlegung der Mitgliederzahl  
h) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder  
i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder  
j) Aufnahmen, Ausschlüsse und Ernennung von Ehrenmitgliedern  
k) Revision der Statuten
- Kann eine GV aus wichtigen Gründen nicht physisch durchgeführt werden, sind die Beschlüsse durch eine Urabstimmung zu fassen (brieflich, per E-Mail oder auf einer elektronischen Plattform).
- Art. 12  
Stimm- und  
Wahlrecht
- Stimmberechtigt sind ausschliesslich die Aktivmitglieder.
- Art. 13  
Beschluss-  
Fassung
- Beschlüsse können offen oder geheim gefasst werden. Mit Ausnahme der Art. 19 und 21 bedarf ein Beschluss der absoluten Mehrheit der Anwesenden.  
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- Art. 14  
Vorstand
- Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier - von den letzteren amtiert einer gleichzeitig als Vizepräsident - zusammen.  
Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.  
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:  
- Leitung der Clubtätigkeit  
- Vorbereitung der GV  
- Ausarbeitung des Jahresberichtes  
- Aufstellung der Jahresrechnung und des Budgets  
- Ausarbeitung des Jahresprogrammes  
- Ausführung der Beschlüsse der GV  
- Anträge auf Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern etc.  
- Protokollführung

- Art. 15 Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor. Er erstattet dem  
Kontrollstelle Präsidenten zu Händen der GV schriftlichen Revisionsbericht mit Antrag.
- Art. 16 Der Vorstand und der Revisor werden von der GV jährlich gewählt.  
Amtsdauer
- Art. 17 Der Vorstand verfügt für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben über einen  
Kompetenzen Kredit von Fr. 500.-- je Vereinsjahr.
- Art. 18 Anträge z.Hd. der GV sind mindestens drei Wochen vor der GV z.Hd. des Vorstandes  
Anträge einzureichen.

## 5. Revision der Statuten

- Art. 19 Die Statuten können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden  
Revision der Statuten Mitglieder geändert oder ergänzt werden.

## 6. Haftung und Auflösung

- Art. 20 Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Rechtsverbindlich  
Verbindlichkeit für den Club zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren  
Vorstandsmitglied, je kollektiv zu zweien. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann  
der Vorstand auch an andere Mitglieder eine beschränkte Unterschriftsberechtigung  
erteilen.
- Art. 21 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV  
Auflösung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Vereinsauflösung geht das  
Vermögen an eine durch die GV zu bestimmende Organisation mit nicht  
kommerzieller Zielsetzung.

## 7. Inkraftsetzung

- Art. 22 Diese Statuten sind am 23. Januar 1976 rückwirkend auf das Gründungsdatum vom  
Inkraftsetzung 19. Oktober 1974 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft  
getreten.  
Die aktuelle Fassung wurde von der Generalversammlung vom 27. April 2022  
genehmigt und ist mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzt alle früheren  
 Fassungen

Winterthur, 27. April 2022

André Romagna

Hans Widmer

Präsident

Aktuar

## Beilage 1

### Übersicht über die Mitgliedsarten

Mitgliedschaft	Kochen	Allgemein
<b>Aktiv</b> Teilnahme  Abwesenheit  Voraussetzungen  Stimmberechtigung	Obligatorisch  Kostenübernahme bei zu später Abmeldung (2 Arbeitstage vor dem Kochen)	           - Kochkenntnisse - Winterthur hat Vorrang - Muss in die Altersstruktur passen - Zustimmung durch die GV  Mit Stimmberechtigung
<b>Passiv</b> Teilnahme  Voraussetzungen  Stimmberechtigung	Fakultativ, sporadisch, mit Voranmeldung (2 Arbeitstage vor dem Kochen)	           - Übertritt aus Aktiv - GV-Beschluss  Ohne Stimmberechtigung
<b>Ehrenmitglied</b> Teilnahme  Voraussetzungen  Stimmberechtigung	Fakultativ, sporadisch, mit Voranmeldung (2 Arbeitstage vor dem Kochen)	           Wird vom Mitgliederbeitrag befreit.            Passivmitglied. Wird auf Vorschlag des Vorstands durch die GV aufgrund besonderer Verdienste gewählt.            Ohne Stimmberechtigung